Vertrag

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

[**Name/Firma des Vertragspartners**],
[**Anschrift des Vertragspartners**],
[vertreten durch (**Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages rechtlich wirksam vertreten wird**)]

- nachfolgend "**Auftragnehmer**[1]" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Der Auftraggeber ist der Deutsche Rote Kreuz e.V. (DRK e.V.). Das DRK ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als solche ist es Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Notlagen umfassend Hilfe leistet, allein nach dem Maß der Not. Das DRK bekennt sich als nationale Rotkreuzgesellschaft zu den sieben Rotkreuzgrundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es gehört als gemeinnützige humanitäre Organisation zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Das DRK benötigt ein bundesweites Medienmonitoring, um die Berichterstattung über das DRK sowie über für seine Arbeit relevante Themen systematisch zu beobachten und auszuwerten. Ziel ist es, die Medienpräsenz des DRK zeitnah und umfassend zu erfassen. Hierzu soll an jedem Tag ein digitaler

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Medienspiegel erstellt und einem definierten Kreis von Kommunikatorinnen und Kommunikatoren innerhalb des Generalsekretariats und des DRK-Verbandes zur Verfügung gestellt werden. Der Medienspiegel umfasst insbesondere relevante Beiträge aus Print- und Onlinemedien und dient der Information über die aktuelle Berichterstattung auf Bundes-, Landes- und Verbandsebene.

Darüber hinaus benötigt das DRK die Möglichkeit, bei Bedarf thematische Sonderauswertungen zu ausgewählten Fragestellungen zu beauftragen. Diese sollen die vertiefte Betrachtung relevanter Themen und Entwicklungen ermöglichen und die Kommunikationsarbeit des DRK unterstützen.

Ziel der Dienstleistung ist es, die Medienberichterstattung über das DRK und sein thematisches Umfeld kontinuierlich im Blick zu behalten, die Medienpräsenz des Verbandes besser einordnen zu können und eine fundierte Grundlage für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Presse- und Kommunikationsarbeit zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen:

- Durchführung einer bundesweiten Echtzeit- (bzw. im Falle von Printmedien tagesaktuellen) und umfassenden Medienbeobachtung insbesondere von Print-, Online-, TV- und Radiomedien sowie sozialen Netzwerken, Foren und Blogs unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Themenbereiche und Suchbegriffe;
- Erstellung und tägliche Bereitstellung eines redaktionell kuratierten digitalen Medienspiegels zur aktuellen Berichterstattung über das Deutsche Rote Kreuz, seine Gliederungen und Einrichtungen sowie die für seine Arbeit relevanten Themen und Tätigkeitsfelder. Die Bereitstellung erfolgt als E-Mail mit einem PDF-Dokument mit den vollständigen lizenzierten Print- und Onlineartikeln unter Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen und Lieferzeiten;
- Durchführung von Sondermedienspiegeln zu besonderen Ereignissen, Entwicklungen oder Themen nach gesondertem Abruf durch den Auftraggeber;
- Erbringung optionaler Zusatzleistungen nach gesonderter Beauftragung, insbesondere vertiefender qualitativer und quantitativer Medienanalysen, Reputationsanalysen sowie redaktioneller Zusatzleistungen wie Management Summaries und Social-Media-Trendanalysen.

Die Einzelheiten der Leistungserbringung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (DRK-2026-073), die Vertragsbestandteil ist.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Sind darüberhinausgehende Leistungen notwendig, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber zu informieren. Eine zusätzliche Vergütung wird nur bei gesonderter Vereinbarung fällig.

(3) Der Auftragnehmer wird zur Erbringung der Leistung nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal sowie bewährte Verfahren, Tools und Werkzeuge einsetzen, deren Eignung er kennt und Ausführung beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

(4) Der Auftragnehmer wird bei der Dokumentation die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip beachten und sämtliche Dokumente in geschlechterneutraler Sprache abfassen.

(5) Als Vertragsbestandteile gelten:

- die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers,
- das Angebot des Auftragnehmers vom … nebst Anlagen und
- die im Rahmen des Vergabeverfahrens beantworteten Bieterfragen sowie etwaige Korrekturen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen.

(6) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:

a) Die Bieterauskünfte.
b) Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
c) Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
d) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

(7) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.

(8) Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers.

(9) Ansprechpartner bei dem Auftraggeber für den Auftragnehmer ist Ines Woithe, Referentin Strategische und Politische Kommunikation, Team 32.

§ 2 Termine und Fristen

(1) Die Leistungen sind während der gesamten Vertragslaufzeit entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und den Anforderungen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers zu erbringen. Der tägliche Medienspiegel ist an Werktagen bis spätestens 8:45 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 9:00 Uhr bereitzustellen. Für Sondermedienspiegel und sonstige Leistungen auf Abruf gelten die jeweils bei der Beauftragung vereinbarten Fristen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Zeitplan einzuhalten. Bei einer Abweichung von dem Zeitplan hat der Auftragnehmer den Auftraggeber, dies unter Nennung der Gründe unverzüglich mitzuteilen und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Verzögerung zu vermeiden oder aufzuholen. Werden vereinbarte Fristen oder Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der

jeweiligen Partei eine angemessene Frist zu Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers, Vergütung

(1) Die Leistungen nach § 1 Absatz 1 werden quartalsweise pauschal mit … EUR netto zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe abgerechnet.

(2) Das Rahmenvertragsvolumen für die vertragsgegenständlichen Leistungen nach § 1 wird für die gesamte Vertragslaufzeit von maximal vier Jahren auf 168.067,23 EUR netto geschätzt (Schätzwert von 42.016,81 EUR netto pro Jahr bei vier Jahren maximaler Laufzeit) und auf eine Summe von maximal 172.268,91 EUR netto abschließend festgelegt (Obergrenze). Bei einer Ausschöpfung von 80 % des jährlichen Schätzwerts verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber hierüber zu unterrichten. Die Beauftragung weiterer zusätzlicher Leistungen bedarf in diesem Fall der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Erbringung der vereinbarten Regelleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Sondermedienspiegel sowie optionale Zusatzleistungen, insbesondere qualitative und quantitative Medienanalysen, Reputationsanalysen und redaktionelle Zusatzleistungen, werden vom Auftraggeber gesondert beauftragt und entsprechend den im Angebot des Auftragnehmers ausgewiesenen und vereinbarten Preisen vergütet. Eine Beauftragung erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung und Freigabe durch den Auftraggeber.

(4) Der Auftragnehmer ist selbstständig verantwortlich für die Versteuerung der Vergütung. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers.

(5) Bei Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers wird von der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens i.S.d. § 13b UStG ausgegangen. Bei Auftragnehmer aus den Drittländern erfolgt eine analoge Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens.

(6) Mit der Vergütung sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten, abgegolten.

(7) Die Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der in § 1 benannten Leistungen und Vorlage einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung hat jeweils zum Ende eines jeden Quartals zu erfolgen. Die Rechnung ist per E-Mail an rechnungsstelle@drk.de an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank:	[**Name der Bank**]
IBAN:	[**IBAN**]
BIC:	[**BIC**].

§ 4 Leistungsänderung

(1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss im Rahmen des § 132 GWB jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Die Zumutbarkeit hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und dem Auftraggeber mitzuteilen, ob die Änderungen zumutbar sind und falls nicht, die Gründe dafür darlegen. Eine entsprechend umfangreiche Änderung kann -vor allem bei einer Änderung von Terminen-, eine Änderung der vereinbarten Vergütung mit sich bringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall dem Auftraggeber ein erneutes Angebot vorzulegen. Es besteht keine Pflicht des Auftragnehmers zur Annahme des Änderungsangebots. Kommt es zu einer Änderung der Leistungen, so ist die Leistungsbeschreibung entsprechend anzupassen.

(2) Sämtliche Leistungsänderungen sind in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln

§ 5 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit und der Leistungszeitraum beginnen mit Vertragsunterzeichnung und enden zunächst am 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich dreimalig automatisch um jeweils weitere zwölf Monate bei gleichbleibenden Bedingungen, sofern der Auftraggeber nicht spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2030 oder bei Erreichen der budgetären Obergrenze gemäß § 3 Abs. 2.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt.

(3) Ansonsten kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei erheblichem Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.

(4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 3 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 3 Absatz 1 vereinbarte Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.

(5) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift (ggf. vom jeweiligen Vertretungsberechtigten), welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist. Die Parteien erkennen an, dass die Schriftform auch durch eine marktübliche elektronische Signaturanwendung/-software (z.B. D.velop, DocuSign®) erfüllt wird.

(6) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt.

§ 6 Nutzungsrechte

(1) Soweit Leistungen Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihres Erhalts unwiderruflich alle räumlich, zeitlich und sachlich, unbeschränkten, übertragbaren, ausschließlichen Nutzungsrechte ein. Dies umfasst alle zum Zeitpunkt der Rechteübertragung bekannten und zukünftig bekannt werdenden Medien und Nutzungsarten und schließt insbesondere das Recht ein, die schriftlichen Leistungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, d.h. im Internet einschließlich Intranet und Social Media zu verwerten, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Ergebnisse in gleicher Weise zu nutzen.

(2) Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, DRK-Untergliederungen (etwa Landesverbände, Kreisverbände, Ortsverbände, DRK-Service GmbH) oder sonstigen Dritten Nutzungsrechte unbeschränkt einzuräumen.

(3) Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte besteht nicht. Die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

(4) Die Einräumung der Nutzungsrechte gilt zeitlich unbegrenzt und damit über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus fort.

(5) Medieninhalte und sonstige Werke Dritter, insbesondere Presseartikel, unterliegen den jeweils geltenden urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat die für die vertraglich vereinbarte Bereitstellung und Nutzung erforderlichen Rechte und Lizenzen gemäß der Leistungsbeschreibung sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 7 Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.

(2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass

die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Auftragnehmerin offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

(4) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden DRK-Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Sämtliche personenbezogenen Daten sind bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen. Zur Auftragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber setzt der Auftragnehmer nur solches Personal ein, das zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 10 Höhere Gewalt und Pandemieklausel

(1) Werden die Arbeiten durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige

unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf die Zahlung der Vergütung, auf den Ersatz von Auslagen oder Schadensersatz.

(2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.

(3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit eine/r Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.

(4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
- behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
- aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
- der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.

(5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.

(2) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Leistungen, des Umfanges der Leistung des Auftragnehmers oder bei Verringerung der Vergütung an den Auftragnehmer, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Auftraggebers die Teamleitung des Teams 32 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.
Weitere, als die vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.

(3) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.

(4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

_____	_____
[Ort, Datum]	[Ort, Datum]
_____	_____
Deutsches Rotes Kreuz e. V. [(ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung] [Funktionsbeschreibung]	[Name/Firma des Auftragnehmers] [Vertreter] [Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand, z.B. Geschäftsführer, Vorstand]